

## Entwurf

**Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die 4. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt werden (Einzelentgeltnachweisverordnung – EEN-V), geändert wird**

**Die 4. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt werden (Einzelentgeltnachweisverordnung – EEN-V), kundgemacht durch Auflage zur Einsicht bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, wird wie folgt geändert:**

1. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „Rufnummern im öffentlichen Interesse“ durch die Wortfolge „Öffentliche Kurzzufnummern“ ersetzt.

2. Nach § 8 wird folgender Abschnitt 3a eingefügt:

„3a. Abschnitt  
Besondere Bestimmungen für Prepaid-Teilnehmer

§ 8a. (1) Ein Einzelentgeltnachweis ist nur jenen Prepaid-Teilnehmern zur Verfügung zu stellen, die sich bei ihrem Betreiber mit ihren persönlichen Daten registriert haben und der Darstellung der Teilnehmerentgelte in Form eines Einzelentgeltnachweises nicht widersprochen haben. § 2 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.

(2) Die Teilnehmerentgelte eines registrierten Prepaid-Teilnehmers in Form eines Einzelentgeltnachweises sind jeweils für den Zeitraum eines Monats darzustellen.

(3) Der Einzelentgeltnachweis ist für vergangene Zeiträume bis zum Ablauf jener Frist bereitzustellen, innerhalb derer die Verrechnung einer Verbindung in Form einer Abbuchung von einem Guthaben rechtlich angefochten werden kann. Auf Verlangen des Teilnehmers ist der Einzelentgeltnachweis dabei in Papierform bereitzustellen.

(4) Die übrigen Bestimmungen der Einzelentgeltnachweisverordnung gelten sinngemäß.“

3. Der bisherige § 9 erhält die Bezeichnung Abs. 1.

§ 9 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der 3a. Abschnitt in der Fassung BGBl II x/2005 tritt mit 1. Mai 2006 in Kraft.“

Serentschy